



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

08. November 2017

Nummer 35

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
– Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Hassel	177
– Satzung über die Außerkraftsetzung der Betriebssatzung für das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ Eigenbetrieb des Landkreises Stendal	
– Außerkraftsetzungssatzung der Betriebssatzung für das Altenpflegeheim „Jenny Marx“	178
– Satzung über die Außerkraftsetzung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Stendal	
– Außerkraftsetzungssatzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Stendal	178
– Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Entleihung von Geräten und Medien der Medienstelle des Landkreises Stendal	
– Aufhebungssatzung	178
– Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung)	178
– Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal	179
<b>2. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH</b>	
– Jahresabschluss 2016	180
<b>3. Hansestadt Stendal</b>	
– Bekanntmachung Übermittlungssperren	180
– Bekanntmachung Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben	180
– Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31/16 „Hinter der Tangermünder Str.“	181
– Anliegerinformation Brüderstraße	181
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
– Bekanntmachung zur Durchführung des Erörterungstermins zum Ergänzenden Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben	181
<b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)</b>	
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Tangerhütte und Weißewarte	181
– Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses für das Gebiet Haferbreiter Weg – Ost	182

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 3.6-137**  
(Gesamthöhe 199,9 m; Nabenhöhe 131,4 m;  
Rotordurchmesser 137 m; Nennleistung 3,6 MW)

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Hassel	9	10/2

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gleichzeitig wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgte am 1.03.2017 durch den Landkreis Stendal als zuständige Genehmigungsbehörde. Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im November 2019 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**16. November 2017 bis einschließlich 15. Dezember 2017**

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 02)  
Arnimer Straße 1-4  
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Rathaus Arneburg  
Bauamt (Zimmer 21)  
Breite Straße 15  
39596 Arneburg

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr  
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

VerbGem Elbe-Havel-Land  
Verwaltungshauptsitz  
Bismarckstr. 12  
39524 Schönhausen (Elbe)

Montag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Gemeinde Kliezt  
Rathenower Str. 2a  
39524 Kliezt

Dienstag von 17:00 bis 18:00 Uhr  
während der Sprechzeiten des Bürgermeisters

Innerhalb der Zeit vom

**16. November 2017 bis einschließlich 29. Dezember 2017**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Ein-

wendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **14. Februar 2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr  
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Breite Straße 15  
39596 Arneburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 24.10.2017

  
Carsten Wulfänger



- Siegel -

Landkreis Stendal

## Satzung über die Außerkraftsetzung der Betriebssatzung für das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ Eigenbetrieb des Landkreises Stendal

### - Außerkraftsetzungssatzung der Betriebssatzung für das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ -

#### § 1

Mit der DS 581/2003 vom 25.09.2003 wurde die Betriebssatzung für das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ als Eigenbetrieb des Landkreises Stendal beschlossen.

Mit Beschluss vom 16.12.2004 DS 90/1 hat der Kreistag die Verpachtung des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“ an den Bewerber H & R Senioren Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co.KG mit gleichzeitigem Betriebsübergang zum 01.01.2005 für den Zeitraum von 20 Jahren, unter dem Vorbehalt, dass die im Rahmen der Förderbedingungen erforderliche Zustimmung des Bundesgesundheitsministeriums hierzu erteilt wird, beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Auflösung des Eigenbetriebes Altenpflegeheim „Jenny Marx“ mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges an H & R Senioren Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co.KG beschlossen. Mit der Auflösung des Eigenbetriebes ist die Betriebssatzung für das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ außer Kraft zu setzen.

#### § 2

Die Außerkraftsetzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

  
Der Landrat  
Carsten Wulfänger

- Siegel -



Stendal, 19.10.2017

Landkreis Stendal

## Satzung über die Außerkraftsetzung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Stendal

### - Außerkraftsetzungssatzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Stendal -

#### § 1

Mit der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Stendal hat der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe, auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes § 96 Abs. 1 in der Fassung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I. S. 1974), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 i.V.m. § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991, die Verwaltungsgemeinschaften und die Stadt Tangerhütte zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogen.

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) zum 01.01.2005, wurden die Verwaltungsgemeinschaften und die Stadt Tangerhütte (heute Einheits- und Verbandsgemeinden) nicht zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII herangezogen. Damit entfällt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Stendal vom 15. Juni 1995 (DS 160/1995)

#### § 2

Die Außerkraftsetzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

  
Der Landrat  
Carsten Wulfänger

- Siegel -



Stendal, 19.10.2017

Landkreis Stendal

## Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Entleihung von Geräten und Medien der Medienstelle des Landkreises Stendal

### - Aufhebungssatzung -

#### § 1

Die Gebührensatzung für die Entleihung von Geräten und Medien der Medienstelle des Landkreises Stendal vom 16.10.2002 (DS-Nr. 467/2002) tritt außer Kraft.

#### § 2

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, 12.10.2017

  
Carsten Wulfänger



- Siegel -

Landkreis Stendal

## Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, GVBl. S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014, GVBl. S. 522, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 12.10.2017 die 1. Änderung der Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit verschiedener öffentlicher Einrichtungen beschlossen.

### § 1 Öffentliche Einrichtungen

Der Landkreis Stendal unterhält die öffentlichen Einrichtungen

- Kreisvolkshochschule des Landkreises Stendal, Osterburg, Bahnhofstr. 3
- Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“ des Landkreises Stendal, Havelberg, Pestalozzistr. 5
- Fahrbücherei des Landkreises Stendal, Osterburg, Großer Markt 10
- Prignitz-Museum des Landkreises Stendal, Havelberg, Domplatz 3
- Kreismuseum des Landkreises Stendal, Osterburg, Breite Str. 46
- Wohnheim des Landkreises Stendal, Stendal, Werner-Seelenbinder-Str. 2 - 4

zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

### § 2 Zweckbestimmung

- Die in § 1 aufgeführten Betriebe gewerblicher Art (BgA) verfolgen ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BgA ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.
- Die Kreisvolkshochschule wendet sich mit ihrem Bildungs- und Kulturangebot an Erwachsene und Jugendliche. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformationen sowie durch Orientierungs-, Lebens- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten.
  - Die Kreismusikschule wirkt als musikalische Bildungsstätte für Laien und ist im Gesamtbildungswesen eingeordnet. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium zu unterstützen.
  - Die Kreisbibliothek (Fahrbücherei) hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
  - Die Museen des Landkreises Stendal sind nicht gewinnorientierte Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und materielle Zeugnisse über den Menschen und eine Umwelt erwerben, bekannt machen und ausstellen.
  - siehe (d)
  - Die Vorhaltung von Wohnheimen dient dem Erziehungs- und Bildungsauftrag und seiner Umsetzung durch den Schulträger. Berufsschülern, Gymnasiasten und Fachgymnasiasten, die lange Anfahrtswege haben, wird hier die Möglichkeit der Unterbringung gegeben.
- Die im § 1 aufgeführten Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel der im § 1 aufgeführten BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das eingebrachte Anlagevermögen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistung zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen im Landkreis Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 05.09.2003 – Beschluss des Kreistages vom 26.06.2003 (DS-Nr. 561) sowie die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen im Landkreis Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 05.09.2003 – Beschluss des Kreistages vom 26.06.2003 (DS-Nr. 560) außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.10.2017

  
Der Landrat  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

## Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5; 8; 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen RdErl. des MI vom 26.11.2015 – 34.4-48002 (Integrationslotsen-Richtlinie) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Integrationslotsen im Landkreis Stendal beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Stendal setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Stendal lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen – auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie von Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgabe übernehmen die Integrationslotsen auch soziale Verantwortung und bringen ihre Kompetenzen ein.
- (5) Der Landkreis Stendal begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (6) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Aufgaben

- (1) In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für geflüchtete Menschen im Alltag geleistet.
- (2) Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere:
  - a) Kenntnisvermittlung über örtliche Gegebenheiten, bezogen auf alltägliche, soziale, medizinische und kulturelle Fragen,
  - b) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie Vermittlung an kompetente Partner beim Auftreten von schwerwiegenden Problemen und Konflikten,
  - c) am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,
  - d) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache,
  - e) als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Stendal ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten. Die Ansprechpartner des Landkreises stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.
- (4) Die Vertreter des Landkreises Stendal haben die Möglichkeit, die von den Integrationslotsen betreuten Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldeten zu besuchen, um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren.

- (5) Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der örtlichen und der im Landkreis bestehenden Arbeitsgruppen und Netzwerken zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

### II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Entschädigung

#### § 3 Ernennung und Ehrung

- (1) Nach Abschluss der Fortbildung beruft der Landrat oder sein Stellvertreter die Integrationslotsen. Sie erhalten ihre Ernennungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Ernennung treten die Rechte und Pflichten in Kraft.

#### § 4 Entschädigung

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Entschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstaussfall abgegolten.
- (3) Neben der Entschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 8,50 EUR ersetzt.
- (4) Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den geltenden Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Dienort ist die politische Gemeinde des Landkreises Stendal, in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Stendal bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die Fahrkarte übernommen.
- (6) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (7) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Entschädigung abgegolten.
- (8) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstaussfall werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.
- (9) Die zu gewährenden Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 8 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen gemäß Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

#### § 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Stendal sowie des Landkreises Stendal an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt dann durch den Landkreis Stendal.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Stendal.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.

#### § 6 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Stendal tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht. Die Berufung als Integrationslotse durch den Landkreis Stendal ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Berufung zum Integrationslotsen ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

## III. Schlussvorschriften

### § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

### § 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal tritt am 01.07.2017 in Kraft und tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

Stendal, 16.10.2017

  
Carsten Wulfänger  
Landrat



ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH  
(Landkreis Stendal)

### Bekanntmachung

gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 29.08.2017 den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 8.945.336,43 EUR festgestellt. Der Jahresabschluss 2016 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat auf ihrer Sitzung am 29.08.2017 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 65.046,00 an den Gesellschafter Landkreis Stendal auszuschütten sowie den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres 2016 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss 2016 liegt gemäß § 133 KVG LSA für einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), öffentlich aus.

Osterburg (Altmark), 23.10.2017

Madlen Gose  
Geschäftsführerin

Hansestadt Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

#### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs.3 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

#### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

#### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde erteilt auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

#### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläum sind der 70. Jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

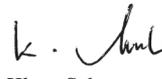
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

#### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies im Einwohnermeldewesen der Hansestadt Stendal, Markt 14/15 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits früher eine Erklärung bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Hansestadt Stendal, 24.10.2017

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Planungsamt

30.10.2017

### Bekanntmachung

**Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben**

#### Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

- Der Erörterungstermin beginnt
  - für TÖB, Verbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen  
am: **Montag, dem 20.11.2017 um 10:30 Uhr**  
sowie  
am: **Dienstag, dem 21.11.2017 um 09:30 Uhr**
  - für private Einwender  
am: **Mittwoch, dem 22.11.2017 um 10:00 Uhr**  
im Kulturhaus Tangerhütte, Str. der Jugend 41, 39517 Tangerhütte statt.  
An den vorgenannten Terminen werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal, 27.10.2017

Hansestadt Stendal  
Planungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31/16 „Hinter der Tangermünder Str.“  
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31/16 „Hinter der Tangermünder Straße“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31/16 „Hinter der Tangermünder Straße“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,81 ha und wird begrenzt:

im Nordwesten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 906/18 und 1068 der Flur 17 in der Gemarkung Stendal,  
im Nordosten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 906/18 und 1074 der Flur 18 in der Gemarkung Stendal,  
im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 1068 der Flur 18 in der Gemarkung Stendal,  
im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 1068 der Flur 18 in der Gemarkung Stendal,  
im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 1068 der Flur 18 in der Gemarkung Stendal.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt, um über die Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31/16 „Hinter der Tangermünder Straße“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

**16.11.2017 bis einschließlich 22.12.2017**

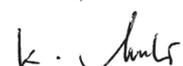
zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 203, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wir weisen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 (zweiter Halbsatz) BauGB darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurde, unzulässig ist.

Stendal, den 03.11.2017

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



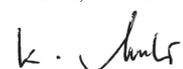
Siegel

Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Am 14.11.2017 um 18:00 Uhr findet im Rathaus Festsaal, Markt 1, eine Anliegerinformationsveranstaltung zur geplanten Erneuerung der Fahrbahnoberfläche in der Brüderstraße im Jahr 2018 statt. Grundstückseigentümer, Anwohner und interessierte Bürger sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen. Anregungen, Hinweise und Einwendungen werden zur Niederschrift genommen.

Stendal, 08.11.2017

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, den 08.11.2017

Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Scherneck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben

## Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins  
im Rahmen des  
Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt

a) für TÖB, Verbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen

am: **Montag, dem 20.11.2017 um 10:30 Uhr**

sowie

am: **Dienstag, dem 21.11.2017 um 09:30 Uhr**

b) für private Einwender

am: **Mittwoch, dem 22.11.2017 um 10:00 Uhr**

im Kulturhaus Tangerhütte, Str. der Jugend 41, 39517 Tangerhütte statt.

An den vorgenannten Terminen werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Im Auftrag



A. Brohm  
Bürgermeister



- Siegel -

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkungen** Tangerhütte und Weißewarte

**Flur(en)** 1 – 14 und 1 – 5

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 20.11.2017 bis 20.12.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.10.2017

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung(en)** Tangerhütte und Weißewarte  
**Flur(en)** 1 – 14 und 1 – 5  
in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 20.11.2017 bis 20.12.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

### Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Die Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat am 25.10.2017 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

#### „Umlegungsbeschluss nach § 47 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat mit Beschluss vom 07.12.2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24/96 „Südlich des Haferbreiter Wegs“ die Umlegung angeordnet. Die Durchführung der Umlegung wurde nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Vereinbarung vom 29.03.2016 auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übertragen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation leitet nach § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

#### für das Gebiet „Haferbreiter Weg – Ost“ in Stendal

nach Anhörung der Eigentümer die Umlegung ein.

Der Beschluss umfasst folgende Flurstücke in der Flur 11 der Gemarkung Stendal:

332, 336/2, 338, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 347, 428/1, 431, 432, 433, 437, 438, 440, 442, 443, 444, 445, 449, 450, 451, 843, 884, 887/441, 905, 917, 919, 921, 939, 981, 982, 985, 993, 997, 998, 999, 1000, 1020/348, 1044, 1061, 1062, 1067, 1068, 1069, 1127, 1129, 1133, 1136, 1142, 1144, 1145, 1146, 1193, 1194, 1195, 1196, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1232, 1233, 1249, 1250, 1265, 1266, 1294, 1295, 1300, 1301, 1324, 1331 und 1332.

Das Umlegungsverfahren wird eingeleitet, um durch Bodenordnung nach den §§ 45-79 BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung nach dem Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich des Haferbreiter Wegs“ zweckmäßig gestaltete Grundstücke zu bilden. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Dessau-Roßlau, den  
im Auftrag  
Jochen Hausen Siegel“

### Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird nach § 50 Abs. 2 BauGB aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau anzumelden.

Werden Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte nach § 50 Abs. 3 BauGB die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss nach § 50 Abs. 4 BauGB die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Hansestadt Stendal;
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in den Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

### Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

## Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Nach § 53 BauGB werden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis im Umlegungsverfahren gefertigt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses sind auf die Dauer eines Monats in der Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

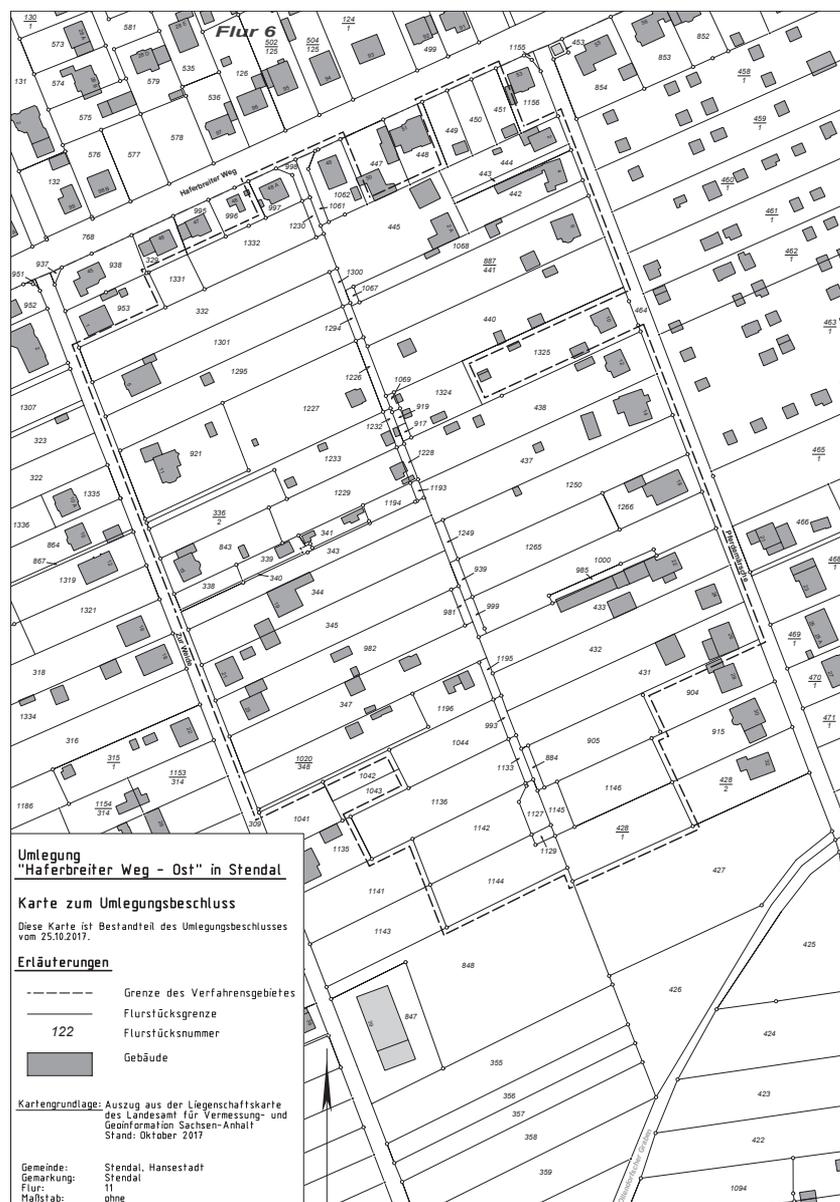
Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats vom Tage nach der Bekanntgabe an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 25.10.2017

Jochen Hausen



Siegel



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31